

Satzung
zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanie-
rungsgebietes „Innenstadt“ Nassau (Erweiterungssatzung vom
17. 11. 1999) vom

02. Februar 2000

Aufgrund der §§ 140, 142 und 143 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I, S. 137) und des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06. 07. 1998 (GVBl. S. 171) hat der Stadtrat der Stadt Nassau in seiner Sitzung am 20. Januar 2000 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 24. 10. 1985 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchung im Sinne des § 141 BauGB und nach deren Durchführung sowie nach ortsüblicher Bekanntmachung dieses Beschlusses am 06. 11. 1985 und ihrer erfolgten Fortschreibung, wird der räumliche Geltungsbereich der am 14. 01. 1987 in Kraft getretenen Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ um den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gemarkungsbereich erweitert.

56377 Nassau 02. Februar 2000

STADT NASSAU

Herbert Baum
Bürgermeister der
Stadt Nassau

Hinweise:

Auf die Vorschriften über die Verletzung von Form- und Verfahrensfehlern wird hingewiesen. Sie lauten wie folgt:

a) Bundesrechtliche Vorschriften

Gemäß § 214 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit dieser Satzung nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB oder § 13 die Voraussetzung für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind.
2. die Vorschriften über die Begründung dieser Satzung verletzt worden sind;
3. ein Beschluss des Stadtrates über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung, Beheben von Fehlern

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 (siehe oben) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieser

Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

c) Landesrechtliche Vorschriften

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 135) ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

56377 Nassau, 03. Februar 2000

Verbandsgemeindeverwaltung

N a s s a u

Helmut Klöckner
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im öffentlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Nassau und der Verbandsgemeinde Nassau „Nassauer Land“ Nr. __ vom _____ öffentlich bekannt gemacht.

Nassau, _____
Verbandsgemeindeverwaltung Nassau

Klöckner
Bürgermeister